



Regionaler Richtplan Davos

1 Einleitung

Beschluss des Grossen Landrats vom:

Der Landammann

Der Landschreiber

.....

.....

Genehmigung der Regierung mit RB Nr. vom:

Der Regierungspräsident

Der Kanzleidirektor

.....

.....

Öffentliche Auflage

1 Einführung

Das kantonale Raumplanungsgesetz (KRG) regelt in Art. 14, dass der Richtplan Graubünden und dessen Änderungen vom Kanton und den Regionalverbänden partnerschaftlich erarbeitet werden. Die Regionalverbände sorgen für die nachhaltige räumliche Entwicklung in ihrem Gebiet (Art. 17 Abs. 2 KRG). Die Gemeinde Davos nimmt auch die Aufgabe eines Regionalverbandes wahr (Art. 1 Gemeindeverfassung). Der (kommunale) Richtplan der Gemeinde Davos übernimmt somit die Rolle des regionalen Richtplans.

Der kantonale Richtplan 2000 weist den Regionen eine grosse Verantwortung für die Gestaltung und Entwicklung ihres Lebensraums zu. In verschiedenen Sachbereichen konkretisiert der regionale Richtplan die Leitüberlegungen oder behandelt die der Region zugewiesenen Aufgaben des kantonalen Richtplans. Er koordiniert räumliche Fragen innerhalb der Region, in diesem speziellen Fall innerhalb der Gemeinde Davos und stimmt diese mit den Nachbarregionen ab. Der regionale Richtplan wird dadurch zu einem bedeutenden Bestandteil der Raumordnungspolitik der Gemeinde Davos und des Kantons.

Der regionale Richtplan hat eine enge Verbindung zu Leitbildern, zu Entwicklungskonzepten und zum Agglomerationsprogramm Davos. Mit dem regionalen Richtplan sind die *räumlichen Voraussetzungen* zur Umsetzung der Entwicklungsziele zu schaffen. Er legt Massnahmen und Vorgehen behördenverbindlich fest und stimmt sie mit den räumlichen Konzepten der Gemeinde Davos ab. Behördenverbindlich heisst, dass die Behörden in ihrem planerischen Ermessen an die Richtplanfestlegungen gebunden sind. Der regionale Richtplan bindet die kommunalen und die kantonalen Behörden.

Der regionale Richtplan richtet sich nach dem Konzept der nachhaltigen Entwicklung. Das heisst nach einer Entwicklung die gesellschaftlich, wirtschaftlich und ökologisch verträglich ist. Insgesamt ist mit dem regionalen Richtplan auch dafür zu sorgen, dass mit dem Boden haushälterisch umgegangen wird. Der regionale Richtplan regelt nur jene raumwirksamen Tätigkeiten, welche zur Erreichung einer solchen Entwicklung eine entsprechende Abstimmung erfordern. Es sind dies im Fall der Gemeinde Davos insbesondere:

- Bereich Landschaft: Regionale Landschaftsschutzgebiete und Klärung bestehender Konflikte bei kantonalen Schutzgebieten, Sicherung der Wildlebensräume.
- Bereich Tourismus: Intensiverholungsgebiete, touristische Transportanlagen, Skigebietsverbindungen, Langlaufloipen.
- Bereich Siedlung und Ausstattung: Schwerpunkte mit zentralörtlichen Einrichtungen und Ausstattung (Bildung, Gesundheit, Versorgung, Freizeit), Standorte für flächenintensive und / oder emissionslastige Arbeitsnutzungen, Potenzialstandorte im Siedlungsgebiet. Generelle Anforderungen an die qualitative Siedlungsentwicklung, namentlich auch betreffend Erst- und Zweitwohnungsbau und langfristig stabile Siedlungsgrenzen.

- Bereich Verkehr: Verkehrskonzept, grössere öffentliche Parkieranlagen, motorisierter Individualverkehr (MIV), öffentlicher Verkehr (öV), Langsamverkehr (Fuss- und Velowege).
- Bereich übrige Raumnutzungen: Abfallbewirtschaftung (Deponien) und Materialabbau.

2 Zusammenarbeit, Verfahren

2.1 Organisation und Zuständigkeiten

Oberste Planungsbehörde der Gemeinde Davos ist der Grosse Landrat. Er legt die zu bearbeitenden Richtplaninhalte fest und ist zuständig für den Beschluss des Mehrjahresprogramms. In die Kompetenz des Grossen Landrats fallen auch Beschlussfassungen gemäss Art. 18 Abs. 2 KRG (Erlass und Änderungen des Richtplans). Weiter ist der Grosse Landrat auch verantwortlich für die Sicherstellung einer geeigneten Mitwirkung der Öffentlichkeit.

Zuständig für die Erarbeitung des regionalen Richtplans ist der Kleine Landrat oder eine von ihm eingesetzte Kommission. Der Kleine Landrat kann zur Bearbeitung einzelner Regionalplanungsinhalte auch Arbeitsgruppen einsetzen (Art. 21, Geschäftsordnung KLR). Der Kleine Landrat ist zuständig für die Organisation des Mitwirkungsverfahrens (Art. 14, Geschäftsordnung KLR).

2.3 Änderungen des Richtplans

Der regionale Richtplan muss über eine bestimmte Zeit Bestand haben und auch bei neuen Entwicklungen gültig bleiben (Planbeständigkeit, Stabilität und Investitionssicherheit). Andererseits darf der Richtplan kein starres Planungsinstrument sein, und muss veränderbar sein (Flexibilität). Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthaft bessere Lösung möglich, so werden die Richtpläne überprüft und nötigenfalls angepasst. Es gibt unterschiedliche Formen von Richtplanänderungen. Unter dem Begriff der Änderung fallen auch Aufhebungen von bestehenden Richtplanfestlegungen.

Im regionalen Richtplan Davos werden, gestützt auf das kantonale Raumplanungsgesetz (KRG) drei Arten von Richtplanänderungen unterschieden:

Überarbeitung (Änderung im Sinne von Art. 18 KRG)

Der regionale Richtplan wird in der Regel alle zehn Jahre überprüft und nötigenfalls überarbeitet. Bei der Überarbeitung des Richtplanes wird der gesamte Inhalt überprüft.

Eine Überarbeitung setzt eine Gesamtbeurteilung voraus und erfordert ein Richtplanverfahren gemäss Art. 11 KRVO.

Anpassung (Änderung im Sinne von Art. 18 KRG)

Dazu gehören in der Regel die Aufnahme neuer und konkreter Vorhaben in den Richtplan als Festsetzung oder Zwischenergebnis, die Anpassung von Leitüberlegungen und die Bezeichnung von Verantwortungsbereichen.

Eine Anpassung setzt eine Gesamtbeurteilung voraus und erfordert ein Richtplanverfahren gemäss Art. 11 KRVO.

Geringfügige Änderung und Fortschreibung (Fortschreibung im Sinne von KRG Art. 18)

Bei geringfügigen Änderungen handelt es sich um Anpassungen von Richtplaninhalten, die durch den genehmigten Richtplan bereits vorgezeichnet sind. Beispielsweise die Anpassung eines Wegnetzes in Teilbereichen oder die Änderung eines Koordinationsstandes. Bei der Fortschreibung handelt es sich um die Aktualisierung des Richtplanes, zum Beispiel in Form der Nachführung zwischenzeitlich bewilligter Planungen.

Eine geringfügige Änderung wie auch die Fortschreibung kann vom Grossen Landrat unter Mitwirkung der Betroffenen im Anhörungsverfahren direkt beschlossen werden. Es bedarf keines Richtplanverfahrens gemäss Art. 11 KRVO.

Alle Richtplaninhalte, die nicht einem formellen Beschluss unterliegen (Ausgangslage, Erläuterungen und Informationen) können ohne Verfahren angepasst werden.

3 Dokumente und deren Gliederung

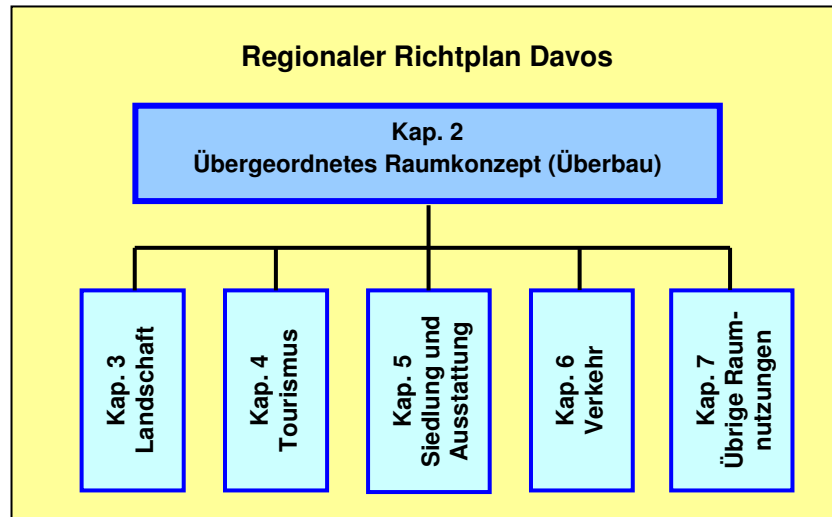
3.1 Dokumente

Die Beschlussdokumente umfassen den Richtplantext sowie die Richtplankarte. Karte und Text sind miteinander verbunden. Die Richtplankarte gibt die räumlichen Zusammenhänge in der Region und zu den benachbarten Regionen wieder.

Verschiedene Dokumente sind in den Richtplan eingeflossen. Ergänzende Grundlagen werden gegebenenfalls dem Richtplan-Dossier beigefügt. Es handelt sich dabei nicht um Beschlussdokumente.

3.2 Gliederung

Auf die Einleitung (Kapitel 1) folgt das übergeordnete Raumkonzept der Gemeinde Davos (Kapitel 2). Dieses bildet den gedanklichen Überbau für die Ausführungen der Sachbereiche Landschaft, Tourismus, Siedlung / Ausstattung, Verkehr und übrige Raumnutzung. Die Gliederung richtet sich nach der Struktur des kantonalen Richtplans.



In den einzelnen Kapiteln werden die Bereiche nach den folgenden Inhalten gegliedert:

- Ausgangslage (A): Schilderung der wichtigsten Zusammenhänge und Aufzeigen des Handlungsbedarfs mit Blick auf die zukünftige Entwicklung.
- Leitüberlegungen (B): Beinhaltet sachbezogene Zielsetzungen und allgemeine Grundsätze zur angestrebten räumlichen Entwicklung.
- Verantwortungsbereiche (C): Formulierung der Aufgaben und Zuordnung der Zuständigkeiten.
- Erläuterungen und weitere Informationen (D): Darlegung von Zusammenhängen, Begriffserklärung und Zusatzinformationen zum besseren Verständnis der Abschnitte A - C.
- Objekte (E): Konkrete räumliche Vorhaben und Projekte, die zur Umsetzung der Leitüberlegungen beitragen.
- Anhänge (G): Soweit erforderlich werden ergänzende Anhänge beigelegt.

Die grau unterlegten Inhalte des Richtplantextes sind Gegenstand des Beschlusses durch den Grossen Landrat und der regierungsrätlichen Genehmigung. Es handelt sich dabei um die **Leitüberlegungen (B)**, die **Verantwortungsbereiche (C)** und die **Objekte (E)**. Diese Inhalte sind behördenverbindlich.

Ebenso Gegenstand des Beschlusses und somit behördenverbindlich sind die in der Richtplankarte als Richtplanfestlegung bezeichneten Einträge. Die Ausgangslage der Richtplankarte wie auch allfällige Schemakarten sind nicht Gegenstand des Beschlusses und nicht behördenverbindlich.

3.3 Stand der Koordination

Konkrete Projekte und Vorhaben werden im Richtplan als Objekte bezeichnet. Das Raumplanungsrecht (Art. 5 Abs. 2 RPV) sieht mit der Festsetzung (FS), dem Zwischenergebnis (ZE) und der Vororientierung (VO) drei Kategorien vor, welche die „Reife“ des Vorhabens beziehungsweise den Stand der Koordination wiedergeben.

Mit einem Koordinationsstand gemäss Richtplan werden nur Objekte bezeichnet, wo eine Umsetzung auf Stufe Nutzungsplanung noch nicht erfolgt ist. Objekte, die in der Nutzungsplanung umgesetzt sind, werden als Ausgangslage bezeichnet.

Festsetzung (F)

Die Festsetzung zeigt, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Ein Vorhaben kann als Festsetzung bezeichnet werden, wenn:

- die Koordination grundsätzlich erfolgt ist, und die Umsetzung aufgrund der nachgeordneten Planungen und zu erwartenden Entscheide grundsätzlich sichergestellt ist.
- die materiellen Anforderungen an die Koordination sichergestellt sind.

Festsetzungen binden die Behörden in der Sache und im Verfahren. Die Umsetzung auch von weitergehenden Festlegungen erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.

Zwischenergebnis (Z)

Ein Zwischenergebnis zeigt, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, um eine Abstimmung zu erreichen. Ein Vorhaben kann als Zwischenergebnis bezeichnet werden, wenn:

- die Koordination noch nicht abgeschlossen ist, und die Umsetzung aufgrund der nachgeordneten Planungen und zu erwartenden Entscheide noch nicht sichergestellt ist;
- die Zusammenarbeit erst eingeleitet wurde bzw. das Vorgehen festgelegt ist,
- noch nicht beurteilt werden kann, ob die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind.

Zwischenergebnisse binden die Behörden im Verfahren und, soweit bereinigt, in der Sache.

Vororientierung (V)

Die Vororientierung zeigt, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf den Raum haben können. Ein Vorhaben kann als Vororientierung bezeichnet werden, wenn:

- eine Idee, ein Vorhaben besteht, das noch nicht so konkret ist, dass die Koordination erfolgen kann.

Vororientierungen binden die Behörden im Verfahren. Es besteht eine Informationspflicht.